

Verhaltenskodex für Lieferanten

Präambel

1. Entsprechend unseres Leitbildes ermöglichen wir die gesellschaftliche Teilhabe für Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf, insbesondere für Menschen mit Blindheit und Sehbehinderung. Wir befähigen Menschen, ihre individuellen Potenziale bestmöglich zu nutzen, um ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Durch Angebote für Bildung und Förderung, Wohnen und Begleitung, Medizin und Therapie sowie Arbeit und Beschäftigung schaffen wir gemeinsam Perspektiven. Das Personalmanagement ist mit einem Referententeam, Beauftragten und Beratungsangeboten so ausgerichtet, dass gerade Menschen mit Behinderung einen sicheren Arbeitsplatz mit entsprechender bedarfsgerechter Ausstattung vorfinden. Bei Themen wie Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind behinderungsspezifische Belange stets mitgedacht und werden mit analysiert, um Risiken einschätzen zu können.

Die sich aus unserem Tätigkeitsfeld ergebende hohe Verantwortung ist uns bewusst.

Wir, die SFZ Förderzentrum gGmbH und die SFZ CoWerk gGmbH, sowie unsere jeweiligen Mitarbeiter*innen, beachten die Grundsätze des sozialen, ökologischen und ethischen Verhaltens und setzen diese gemeinsam um.

2. Wir erwarten das gleiche Verhalten von unseren Lieferanten und fordern sie ausdrücklich auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen.
3. Aus diesem Grund wird zwischen den Vertragspartnern des

Vertrages zum _____ vom _____._____.

für die zukünftigen Zusammenarbeit die Geltung dieses Verhaltenskodexes vereinbart.

4. Der Verhaltenskodex stützt sich auf die international anerkannten Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen und setzt somit die Anforderungen des Nationalen Aktionsplans für Wirtschaft und Menschenrechte sowie des LkSG um.

Weiterhin ist hierfür Grundlage,

- die Internationale Menschenrechtscharta, d. h. die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen sowie der Zivilpakt und der Sozialpakt, in denen bürgerliche, politische und soziale Rechte definiert sind, die allen Menschen um ihrer Würde willen zustehen.
 - die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) mit ihren vier Grundprinzipien zu Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, der Beseitigung von Zwangs- und Kinderarbeit sowie dem Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.
5. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodexes zu erfüllen und sich bei der Umsetzung zu unterstützen.

Der Lieferant verpflichtet sich zudem, den Inhalt dieses Vertragskodexes an seine eigenen Mitarbeiter und Vertragspartner zu kommunizieren und alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen für die Umsetzung der aufgeführten Standards bei seinen Vertragspartnern zu treffen.

Anforderungen an Lieferanten

1. Soziale Verantwortung

1.1. Verbot von Kinderarbeit

In keiner Phase der unternehmerischen Tätigkeit darf Kinderarbeit eingesetzt werden, d.h. es dürfen keine Kinder in einem Alter beschäftigt werden, für welches am Beschäftigungsort noch eine Schulpflicht gilt. Das grundsätzliche Beschäftigungsalter darf 15 Jahre nicht unterschreiten. Ausnahmen kann es nur geben, wenn das Recht des Beschäftigungsortes in Übereinstimmung mit den Art 4-8 ILO Arbeitsnorm 138 Abweichungen über das Mindestalter vorsieht.

Sofern eine Beschäftigung unter 18 Jahren zulässig ist, dürfen sie nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind. Besondere Schutzvorschriften sind einzuhalten.

1.2. Ausschluss von Zwangsarbeit und moderner Sklaverei

Wir erwarten, dass der Lieferant in seinem Unternehmen Zwangsarbeit verbietet. Dies umfasst alle unfreiwilligen Arbeits- oder Dienstleistungen, die von einer Person unter Androhung von Strafe oder sonstiger Unterdrückung verlangt wird. Dies gilt auch für alle Formen der Sklaverei, sklavenähnlichen Praktiken, Leibeigenschaft oder andere Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätten.

Vom Lieferanten wird zudem erwartet, dass keine Zwangsmaßnahmen bei eigenen Arbeitskräften erfolgt. Besondere Aufmerksamkeit ist beim Einsatz von Fremdarbeitskräften geboten. Der Lieferant wird angemessene Kontrollmaßnahmen ergreifen.

1.3. Verbot der Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Erwartet wird unsererseits, dass der Lieferant die nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes einhält.

Der Lieferant sorgt dafür, dass Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätten, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel eingehalten werden, Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Einwirkung durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe sowie Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung sowie Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten zur Verfügung stehen.

1.4. Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit, Recht auf Kollektivverhandlungen

Wir erwarten, dass das Recht der Mitarbeiter*innen, sich frei in Gewerkschaften organisieren zu können, Kollektivverhandlungen zu führen und hierdurch keine Nachteile zu erleiden, seitens des Lieferanten stets geachtet wird; dies gilt auch für das Streikrecht.

In Ländern, in denen die Koalition- und Vereinigungsfreiheit nicht verfassungsrechtlich oder gesetzlich gesichert oder sogar ausgeschlossen ist, ist darauf abzustellen, inwieweit es zumindest gesetzlich nicht verboten ist, Interessenvertretungen der Mitarbeiter*innen innerhalb des Organisationsbereichs des Unternehmens zuzulassen.

1.5. Verbot der Ungleichbehandlung

Wir erwarten, dass der Lieferant, Ungleichbehandlung von Mitarbeiter*innen aus arbeitsfremden Gründen verbietet und mithilfe angemessener Maßnahmen unterbindet. Dies gilt z.B. für die Abstammung, soziale Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexuelle Orientierung, Alter, Geschlecht, politische Meinung, Religion oder Weltanschauung.

1.6. Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Der Lieferant zahlt einen angemessenen Lohn, welcher sich in erster Linie, der nach dem anwendbaren Recht zu gewährende Mindestlohn, ansonsten der nach dem Recht des Beschäftigungsortes, richtet. Sollte hiernach kein Mindestlohn vorgesehen sein, bestimmt sich der angemessene Lohn nach den Erfordernissen der örtlichen Lebenserhaltungskosten des Beschäftigten und seiner Unterhaltsberechtigten, unter Einbeziehung der Kosten für die soziale Sicherung.

2. Ökologische Verantwortung

Der Lieferant verpflichtet sich, lokale Umweltregelungen einzuhalten.

2.1. Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren

Natürliche Ressourcen sind während des gesamten Produktionsprozesses sparsam zu verwenden. Die Erzeugung von Abfall jeder Art ist zu reduzieren bzw. zu vermeiden.

Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, wie eine funktionierende Kreislaufwirtschaft durch Reuse, Repair, Refurbish und Recycling.

2.2. Umgang mit Energieverbrauch/- effizienz

Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.

3. Ethisches Geschäftsverhalten

Der Lieferant ist zu einem gesetzeskonformen Verhalten verpflichtet. Dazu gehört es, dass alle erforderlichen Genehmigungen, Zertifikate und Lizenzen vorliegen.

Verhaltenskodex für Lieferanten

Seite 4 von 6

Erstellt am 24.07.2025 von der LkSG-Arbeitsgruppe, unter Verwendung von Haufe (HI15564677), Würz/ Birker, Das Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz, sowie IHK München und Oberbayern,

Verhaltenskodex für Lieferanten- Ein Mustertext

4. Umsetzung der Anforderungen

4.1.

Wir erwarten von unserem Lieferanten, dass er mithilfe einer Risikoanalyse die menschenrechtlichen Risiken für seinen Geschäftsbereich und seiner Lieferkette identifiziert, bewertet und priorisiert, um geeignete Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu etablieren.

Gleichzeitig erwarten wir, bei einem Verdacht auf einen Verstoß eine unverzügliche Information sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhtem Risiko regelmäßige Informationen. Diese Information soll nicht nur den identifizierten Verdacht/Risiko beinhalten, sondern auch die ergriffenen Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen.

Wir behalten uns das Recht vor, die Einhaltung des Verhaltenskodex, insbesondere durch Selbstauskünfte und Audits zu überprüfen.

Seitens des Lieferanten besteht bereits jetzt das Einverständnis, dass wir auf unsere Kosten einmal jährlich oder aus konkretem Anlass Audits an den Betriebsstätten des Lieferanten zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung durch von uns beauftragte Personen durchführen. Ein Widerspruchsrecht steht dem Lieferanten für den Fall zu, dass durch diese Maßnahme zwingende datenschutzrechtliche Regelungen verletzt würden.

Gleichzeitig bieten wir dem unmittelbaren Lieferanten Schulungen und Weiterbildungen zur Einhaltung dieses Vertragshaltenskodexes an.

4.2.

Wir ermutigen jeden (potenziell) Betroffenen- gleich ob Mitarbeiter, ehemaliger Kollege, Kunde, Lieferant oder Dritter- auf eine Verletzung ihrer Menschenrechte/ auf eine Verletzung von Umweltstandards oder das unmittelbare Bestehen einer solchen Verletzung hinzuweisen.

Repressalien gegenüber redlichen Beschwerdeführern erachten wir als unzulässig und werden unsererseits nicht geduldet. Die Vertraulichkeit der Identität wird gewahrt.

Der Lieferant hat von uns erhaltene Informationen zu unserer Beschwerdestelle an seine Mitarbeiter*innen zu kommunizieren.

Zudem ist der Lieferant selbst für die Einrichtung eines eigenen Beschwerdeverfahrens nach § 8 LkSG zuständig.

4.3.

Wir streben eine partnerschaftliche Zusammenarbeit an.

Von uns festgestellte menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten bzw. Verstöße gegen das ethische Geschäftsverhalten i.S.d. Kodexes werden wir unverzüglich schriftlich dem Lieferanten mitteilen und ihn unter Setzung einer angemessenen Frist auffordern, sein Verhalten entsprechend diesem Kodex anzupassen.

Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat uns dies der Lieferant unverzüglich anzuzeigen. Anschließend wird partnerschaftlich ein Konzept mit entsprechenden Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie einen gemeinsam festgelegten Zeitplan für deren Umsetzung entwickelt.

Jedoch behalten wir uns das Recht vor, bis zur Beendigung des Risikos oder des Verstoßes, die Geschäftsbeziehung auszusetzen.

Für den Fall des fruchtlosen Verstreichens der Frist bzw. für den Fall, dass die Umsetzung des gemeinsam entwickelten Konzeptes keine Prävention/ Abhilfe bewirkt, steht uns, unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, als ultima ratio das Recht zu, alle Geschäftsbeziehungen abubrechen und alle Verträge zu kündigen. Das Recht auf Schadenersatz bleibt unberührt.

Bei vorsätzlich oder schwerwiegenden Verstößen, bleibt das Recht auf außerordentliche Kündigung ohne Fristsetzung ebenso wie das Recht auf Schadenersatz unberührt.

5. Verhaltenskodex ist zwingender Bestandteil des Vertrages

Dieser Verhaltenskodex ist zwingender Bestandteil des Vertrags _____ vom _____.

Ort/Datum

Ort/Datum

Axel Brückom
Geschäftsführer

Dirk Glowka
Geschäftsführer

Lieferant

Verhaltenskodex für Lieferanten

Seite 6 von 6

Erstellt am 24.07.2025 von der LkSG-Arbeitsgruppe, unter Verwendung von Haufe (HI15564677), Würz/ Birker, Das Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz, sowie IHK München und Oberbayern, Verhaltenskodex für Lieferanten- Ein Mustertext